



Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Vorhabens „Praxisberaterinnen und Praxisberater an Oberschulen“

zwischen

Schule:

Anschrift:

vertreten durch:

und

Projektträger:

Anschrift:

vertreten durch:

und

Agentur für Arbeit:

Anschrift:

vertreten durch:

für den Vorhabenzeitraum: Schuljahre 2023/2024 und 2024/2025

Präambel

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung begründet sich aus der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern an allgemein- und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen (FRL IndiFö) vom 20. April 2021, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt vom 6. Mai 2021 (SächsABl., Nr. 18/2021, S. 439), und dem dort geregelten Gegenstand 1 der Förderung.

Die Kooperationsvereinbarung wird zwischen der Schulleitung, dem Projektträger im Rahmen des Vorhabens „Praxisberaterinnen und Praxisberater an Oberschulen“ sowie der jeweiligen Agentur für Arbeit geschlossen und stellt die Grundlage der Zusammenarbeit dar. Wechselt ein Vertreter bei einem Kooperationspartner, muss die Vereinbarung dementsprechend aktualisiert werden, auch wenn die Inhalte unverändert bleiben.

Die Kooperationsvereinbarung besteht aus zwei Teilen:

Die Ausführungen im ersten Teil sind zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) und der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen (RD Sachsen), als Förderer des Vorhabens, abgestimmt und für die Kooperationspartner verbindlich (= unveränderlicher Standardteil).

Im zweiten Teil können die Kooperationspartner weiterführende vorhabenspezifische Vereinbarungen oder schulische Besonderheiten der Kooperation dokumentieren (= schulspezifischer Teil).

Erster Teil der Kooperationsvereinbarung

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Kooperationspartner arbeiten entsprechend der vorliegenden Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel zusammen, die Berufliche Orientierung (BO) an der Oberschule zu stärken sowie die individuelle Förderung zugunsten einer passgenauen BO zu verbessern. Gemeinsames Anliegen ist die Förderung der Berufswahlkompetenz der Schülerinnen und Schüler, die sie zu einer Berufswahlentscheidung befähigt, die sowohl den individuellen Stärken als auch den Anforderungen des Arbeitsmarktes entspricht. Der Übergang von der Schule in die Berufswelt soll gelingen.

Für die vertiefte praktische BO in den Klassenstufen 7 und 8 werden Praxisberaterinnen und Praxisberater an der Oberschule eingesetzt.

§ 2 Zusammenarbeit

- (1) Die Schulleitung, der Projektträger und die Agentur für Arbeit arbeiten bei der Durchführung des Vorhabens eng, kontinuierlich und vertrauensvoll zusammen und werden sich in allen Angelegenheiten, die die hier vereinbarte Kooperation betreffen, gegenseitig informieren und abstimmen. Dies erfolgt mit dem Ziel, dass eine für die Schülerinnen und Schüler möglichst optimale Vorhabenumsetzung erfolgen kann und die Vorhabenziele erreicht werden.

- (2) Die Schulleitung wird die erforderliche kommunikativ-organisatorische Einbindung des Vorhabens sowie der Praxisberaterin/des Praxisberaters und die inhaltlich-konzeptionelle Einbindung in das schulische BO-Konzept gewährleisten oder veranlassen.
- (3) Die Schulleitung ist gegenüber der Praxisberaterin/dem Praxisberater weisungsberechtigt, insofern es den Einsatzort „Schule“, schulische Belange oder Vorgaben der Schulaufsichtsbehörden betrifft.
- (4) Die Schulleitung benennt dem Projektträger und der Agentur für Arbeit einen Ansprechpartner der Schule für das Vorhaben und die Praxisberaterin/den Praxisberater.
- (5) Die Schulleitung bestätigt einmal pro Schuljahr in schriftlicher Form gegenüber dem Projektträger, dass die Leistungen der Praxisberaterin/des Praxisberaters an der Oberschule ordnungsgemäß erbracht wurden.
- (6) Der Projektträger stellt sicher, dass die Praxisberaterin/der Praxisberater die Leistungen an der Oberschule erbringt, die in der FRL IndiFö, Fördergegenstand 1, und in den dazugehörigen Fachvorgaben festgeschrieben sind.
- (7) Der Projektträger wird bei der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Praxisberaterin/den Praxisberater die schulischen Belange berücksichtigen.

§ 3 Weitere Bestimmungen

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zur systematischen und qualitätsorientierten Umsetzung des Vorhabens an der Oberschule. Dazu gehören:
 - die Ausrichtung nach den Kernzielen der BO an Oberschulen für die Klassenstufen 7 und 8, denn sie sind die Grundlage für die systematische Gestaltung der Inhalte und Angebote der BO,
 - die Orientierung an den Bausteinen zur BO an Oberschulen in Sachsen, denn sie beschreiben Aktivitäten, Angebote und Umsetzungsmöglichkeiten für die BO als Querschnittsaufgabe und dienen der Weiterentwicklung des schuleigenen BO-Konzeptes im Rahmen der Schulprogrammarbeit sowie
 - die Anwendung der 12 Qualitätskriterien für BO-Maßnahmen in Sachsen, denn sie sichern eine einheitliche Mindestqualität in Hinblick auf die Planung, Durchführung und Ergebnisfeststellung (erarbeitet von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen und der Technischen Universität Dresden).
- (2) Die Praxisberaterin/der Praxisberater unterbreitet der Fachlehrerin/dem Fachlehrer Angebote, um die Lehrplaninhalte mit vertieften praktischen BO-Maßnahmen zu bereichern. Dadurch sollen Lehrplanthemen mit BO-Bezug mit einem verstärkten Praxisbezug zur Arbeitswelt verbunden werden.
- (3) Die Praxisberaterin/der Praxisberater und die Berufsberaterin/der Berufsberater stimmen sich mindestens einmal jährlich, in jedem Falle bevor der Projektträger

einen Förderantrag einreicht, mit der Schulleitung über die geplanten BO-Maßnahmen ab.

§ 4 Nicht zugelassene Leistungen

Die Kooperationspartner stellen sicher, dass die Praxisberaterin/der Praxisberater folgende Leistungen nicht umgesetzt:

- Maßnahmen oder Bestandteile von Maßnahmen, die aufgrund anderer Richtlinien, Verträge, Verordnungen oder Einzelfallförderungen des Freistaates Sachsen oder des Bundes gefördert werden,
- Regelangebote der Berufsberatung der Agentur für Arbeit, insbesondere Angebote der Berufsorientierung (§ 33 SGB III) und beruflichen Beratung (§ 29 SGB III i. V. mit § 30 SGB III),
- Tätigkeiten einer Lehrkraft bzw. Pflichtaufgaben der Schule,
- Aufgaben anderer Funktionsträger oder Personen aus dem Assistenzsystem der Schule,
- bauliche Maßnahmen.

§ 5 Datenschutz

- (1) Der Projektträger ist für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich. Dies umfasst sowohl die Einverständniserklärung zur Teilnahme am Vorhaben, die anonymisierte Erhebung von Teilnehmerzahlen für die Meldung an die Agentur für Arbeit als auch die Zusammenarbeit mit anderen BO-Partnern.
- (2) Die Praxisberaterin/der Praxisberater ist darüber hinaus verpflichtet, sämtliche Informationen, welche ihr/ihm während der Tätigkeit in der Schule anvertraut oder bekannt werden, vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten Still-schweigen zu wahren. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf Informationen über Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Betreuungspersonal und weitere an der Schule tätige Personen sowie Beratungs- und Sitzungsinhalte.

Zweiter, schulspezifischer Teil der Kooperationsvereinbarung

1. An der Oberschule begleiten die Praxisberaterin/der Praxisberater

(Name:)

und

die Berufsberaterin/der Berufsberater

(Name:)

die Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg der Beruflichen Orientierung gemeinsam und arbeiten mit der verantwortlichen Lehrkraft für BO zur Umsetzung des schuleigenen BO-Konzeptes zusammen.

2. Die Schulleitung stimmt sich am

mit der Praxisberaterin/dem Praxisberater und der Berufsberaterin/dem Berufsberater zu den geplanten BO-Maßnahmen ab.

3. **Weitere Vereinbarungen zwischen Projektträger und Schulleitung**

(z. B. auch zur Fortführung von Berufsfelderkundungen Formate/Zeiten/Orte und Kooperationen; Bereitstellung eines Arbeitsplatzes an der Schule)

3.1

3.2

3.3

...

4. Weitere Vereinbarungen zwischen Praxisberaterin/Praxisberater und Berufsberaterin/Berufsberater

(z. B. Termine/Format für monatliche Absprachen, Termin/Format/Ort für die Dokumentenübergabe, Details zur gemeinsamen Durchführung von BO-Maßnahmen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung)

4.1

4.2

4.3.

4.4

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Ort, Datum

Unterschrift Projektträger

Ort, Datum

Unterschrift Agentur für Arbeit